



# **Erlass Führung der Einwohnerregister**

## Erlass über die Führung der Einwohnerregister

---

1. Gestützt auf § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) in Verbindung zu § 7 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) vom 1. Juni 2018 legt der Gemeinderat den Inhalt des Einwohnerregisters (EK-Register) in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikationen und Merkmale (MERG, MERV und RHG) fest.
2. Im EK-Register werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsbundesgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG), nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst.
3. Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:
  - a. Name im ausländischen Pass
  - b. Frei wählbarer Rufname
  - c. Datum Zivilstandsereignis
  - d. Todesort
  - e. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit
  - f. Arbeitgeber bei ausländischen Staatsangehörigen
  - g. ZEMIS-Nummer
  - h. ZH-Nummer
  - i. ZAR-Nummer
  - j. Persönliche Identifikationsnummer
  - k. Datum der Einreise in die Schweiz
  - l. Aufenthaltsort/auswärtiger Aufenthalt
  - m. Elternnamen
  - n. Sperrvermerke (Daten- und Adresssperre)
  - o. Notizen/Bemerkungen
  - p. Notariat mit hinterlegtem Testament
  - q. Kommunikation (Telefonnummer, Email-Adresse)
4. Dieser Erlass ist amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen. Er tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Der vorstehende Erlass über die Führung der Einwohnerregister der Politischen Gemeinde Wila wurde vom Gemeinderat am 26. November 2018 beschlossen.

**Namens des Gemeinderates Wila**  
Der Präsident:                      Der Schreiber:

sig. HP. Meier

sig. B. Zinniker